



Parkplatzreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen Art.

- 1 Anwendungsbereich Art.
- 2 Abstellplatz / Definition

II. Parkplatzpflicht und Erstellen von Abstellplätzen

- Art. 3 Erstellungspflicht des Bauherrn im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- Art. 4 Lage der Parkplätze / Gemeinschaftsanlagen
- Art. 5 Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen
- Art. 6 Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze für PW
- Art. 7 Sicherstellung der Abstellplätze

III. Gestaltung der Abstellplätze

- Art. 8 Allgemeine Vorschriften
- Art. 9 Besondere Vorschriften

IV. Ersatzabgabe

- Art. 10 Grundsatz
- Art. 11 Voraussetzungen
- Art. 12 Bemessung der Ersatzabgabe
- Art. 13 Verwendung der Ersatzabgabe
- Art. 14 Verfahren, Fälligkeit

V. Bau öffentlicher Parkplatzanlagen / Grundeigentümerbeiträge

- Art. 15 Richtplan / Parkplatzkonzept
- Art. 16 Grundeigentümerbeiträge
- Art. 17 Ersatz von öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Inkrafttreten

VII. Anhang

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3
- Auflagezeugnis Genehmigung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen von Überbauungsordnungen.

Art. 2 Abstellplatz / Definition

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades oder Motorfahrrades bestimmt ist.

II. Parkplatzpflicht und Erstellen von Abstellplätzen

Art. 3 Erstellungspflicht des Bauherrn im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- 1 Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benützer und Besucher zu erstellen.
- 2 Bei Erweiterungen, Zweckänderungen sowie bei Umbauten entsteht die Erstellungspflicht nur für den durch diese baulichen Massnahmen gegenüber dem Ist-Zustand geschaffenen Mehrbedarf
- 3 Der Ersatz eines bestehenden Gebäudes durch einen Neubau begründet eine neue Parkplatzerstellungspflicht im Sinne von Abs. 1.

Art. 4 Lage der Parkplätze / Gemeinschaftsanlagen

- 1 Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem andern Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen.
- 2 Als nützliche Distanz gilt ein Umkreis von 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.
- 3 Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden. Die Bestimmungen bezgl. Fusswegdistanz gem. Abs. 2 sind für diesen Fall nicht anwendbar.

Art. 5 Private und Öffentliche Gemeinschaftsanlagen

- 1 Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage, einer Beteiligung an einer solchen oder durch den Einkauf in eine öffentliche Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

-
- 2 Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse an einem privaten Gemeinschaftswerk gemäss Art. 5 Abs. 1 ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung der zugeteilten Parkplätze zusteht.
 - 3 Vorbehalten bleibt die in Quartierplanungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Art. 6 Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze für PW

Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird im Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen gemäss Anhang VI des Dekretes zum BauG Kt. BL zu der Fassung vom 1. Juli 1992 sowie gemäss kant. Reglement zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze für PWs und Velos/Mofas vom Juli 1992 festgelegt.

Art. 7 Sicherstellung der Abstellplätze

- 1 Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig.
- 2 Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung sicherzustellen. Die Art der Sicherstellung ist im Dispositiv zur Baubewilligung als Auflage der Gemeinde festzuhalten.
Die Sicherstellung kann entweder durch Grundbucheintrag (Grunddienstbarkeit) oder mittels festen, unkündbaren Mietverträgen von jeweils mindestens fünfjähriger Dauer erfolgen. Über die auf fremden Grundstücken sichergestellten Parkplätze führt die Bauverwaltung einen entsprechenden Parkplatzkataster. Die Bauverwaltung verlangt periodisch von den pflichtigen Grundeigentümern den Nachweis der Einhaltung der Baubewilligungsaufgaben bezüglich Parkplatzpflicht, sofern diese nicht durch Grundbucheintrag sichergestellt sind. Kann ein Pflichtiger den Nachweis bezüglich Sicherstellung der Parkplätze (Mietvertrag) nicht innert nützlicher Frist und in genügender Weise beibringen, so sind die Ersatzabgaben gemäss Auflagen zur Baubewilligung sofort geschuldet (Art. 10 ff)
- 3 Parkplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Die Nichtbeachtung der Vorschriften über das Zweckentfremdungsverbot hat eine nachträgliche Parkplatzerstellungspflicht für die abparzellierten Parkflächen oder die nachträgliche Leistung einer Ersatzabgabe gemäss Art. 10 ff zur Folge.
- 4 Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

III. Gestaltung der Abstellplätze

Art. 8 Allgemeine Vorschriften

- 1 Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) gelten darüber hinaus als Richtlinien.
- 2 Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.
- 3 Parkplatzfelder sind, soweit dies tatsächlich möglich ist, wasser-durchlässig auszuführen. Für das Waschen von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz zu erstellen. Wo es besondere Gründe, insbesondere die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Gemeinde andere zweckmässige Lösungen gestatten.

Art. 9 Besondere Vorschriften

- 1 In den Wohn- sowie in den Wohn- und Geschäftszonen sind offene Abstellplätze in Gruppen anzugliedern.
- 2 Die Gruppen von Abstellplätzen sind mit Hecken und Büschen oder durch das Pflanzen von hochstämmigen Bäumen zu trennen.
- 3 Die Gemeinde erlässt mit der Baubewilligung die nötigen Auflagen.

IV. Ersatzabgabe

Art. 10 Grundsatz

- 1 Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Kernzone KA (Art. 29 Abs. 2 Ue.V.KA).
- 2 Die Leistung einer Ersatzabgabe ergibt keinen Rechtsanspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

Art. 11 Voraussetzungen

- 1 Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück, noch in Anwendung von Art. 4 und 5 dieses Reglementes bereitzustellen vermag. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingung und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.
- 2 Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

-
- a örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zulassen;
 - b das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Schutz der Wohnungsbau, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

Art. 12 Bemessung der Ersatzabgabe

- 1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat.
- 2 Die Ersatzabgabe entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung der Bauherr befreit wird. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- 3 Die Höhe des Grundbetrages für die Ersatzabgabe beträgt Fr. 8'000.–. Der Grundbetrag basiert auf dem Kostenstand des Zürcher Indexes für Wohnbaukosten am 1.4.1992 = 284.1 Punkte (Basis 1.10.1966).¹
Die Gemeinde passt den Grundbetrag gemäss Abs. 3 periodisch an den jeweiligen Stand des Zürcher Baukostenindex an. Massgebend ist der Indexstand im Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung.
- 4 Sonderfall
Beim Abruch und Ersatz eines bestehenden Gebäudes werden bei der Berechnung der für den Neubau zu leistenden Ersatzabgaben, die für den Altbau bereits bezahlten Ersatzabgaben angerechnet.

Art. 13 Verwendung der Ersatzabgabe

- 1 Der Ertrag der Ersatzabgabe dient
 - a dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze und Park-and-Ride-Anlagen;
 - b der Beteiligung der Gemeinde an Anlagen gemäss Bst. a.
- 2 Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Art. 14 Verfahren, Fälligkeit

- 1 Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, deren Anlagen der Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt letzteres in Rechtskraft, stellt die Gemeinde in Form einer Verfügung Rechnung für die Ersatzabgabe.

Die Ersatzabgabe wird mit dem Datum der rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Wunsch des Schuldners der Ersatzpflicht ist eine Stundung der Ersatzabgabe bis zum Zeitpunkt der definitiven Bauabnahme möglich. In diesem Fall ist die gestundete Parkplatzersatz abgabe ab Datum der Fälligkeit bis zum Datum der Bauabnahme zum Zinssatz von 2. Hypotheken der BL KB zu verzinsen.

Als Verzugszinssatz gilt derjenige für Gemeindedarlehen der BL KE zuzüglich 1 %.

V. Bau öffentlicher Parkplatzanlagen / Grundeigentümerbeiträge

Art. 15 Richtplan / Parkplatzkonzept

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bau- und Planungskommission einen Richtplan über die zu erstellenden öffentlichen Parkierungsanlagen. Dieser ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge

- 1 Die Grundeigentümer haben an die Erstellung von neuen öffentlichen Parkierungsanlagen eine Vorteilsabgabe (Grundeigentümerbeitrag) zu entrichten, sofern ihnen der Bau der Anlagen einen besonderen Vorteil im Sinne von Abs. 2 bringt.
- 2 Ein besonderer Vorteil liegt vor, wenn ein überbautes Grundstück, in nützlicher Distanz (Art. 4) von einer öffentlichen Parkierungsanlage, selbst keine oder nur eine unzureichende Anzahl Parkplätze aufweist oder kein Nachweis an einer Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 2 besteht. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 3.
- 3 Für Grundstücke, welche selbst eine genügende Anzahl Parkplätze bereitstellen oder im Sinne von Art. 5 rechtlich sicherstellen, wird keine Vorteilsabgabe erhoben.
- 4 Die Höhe der Grundeigentümerbeiträge (Vorteilsabgabe) sowie die Berechnungsart werden in einem besonderen Reglement, das durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist, festgelegt.
- 5 Vorbehalten bleibt Art. 17.

Art. 17 Ersatz von öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten

- 1 Sofern durch Massnahmen der Verkehrsberuhigung oder einer veränderten Parkplatzbewirtschaftung im Stadtkern (Kernzonen KA/KV) bestehende öffentliche Parkierungsmöglichkeiten aufgehoben werden, sorgt die Gemeinde im Rahmen des gesamten Parkplatzbedarfes für einen vollwertigen Ersatz der wegfallenden Parkplätze auf ihre Kosten. Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen hierfür ist ausgeschlossen.
- 2 Von dieser Regelung ausgenommen ist der Wegfall von einzelnen öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten infolge nötiger baulicher Massnahmen im Rahmen der Gestaltung des öffentlichen Freiraumes.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten gilt das Parkplatzreglement vom 11./28. September 1978 als aufgehoben.

VII. Anhang

Anhang 1

Grundbedarf für Autoparkplätze gem. Anhang VI zum BauG Kt. BL (400.1) in der Fassung vom 9.4.1992

Anhang 2

Arbeitsablauf betr. Festlegung Parkplatzbedarf

Anhang 3

Grundwerte für Berechnungen des Grundbedarfes für Autoparkplätze unter Berücksichtigung der Reduktionsfaktoren R1 und R2 (gemäss Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze für Personenwagen, Velos, Mofas vom Juli 1992 | Amt für Orts- und Regionalplanung BL)

Auflagezeugnis Genehmigung

Beraten und angenommen, Laufen, 25. Oktober 1993



NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LAUFEN

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Kurt Nabholz

Peter Meury

Beraten und beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Laufen, Laufen, 2. Dezember 1993



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Tschan

Peter Meury

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 13. November 1993 öffentlich publiziert. Einsprachen sind keine eingegangen.

Laufen, 23. Dezember 1993

Der Gemeindegeschreiber:

Peter Meury



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. März 1994 genehmigt.

Der Landschreiber:

Amtbl. Nr. 9 vom 3.3.94

[Handwritten signature]

ANHANG 1

zum Parkplatzreglement Gemeinde Laufen (2. Dezember 1993)

Grundbedarf für Autoparkplätze gemäss Anhang VI BauG BL
(Fassung 9. April 1992 / Gesetz 400.1)

Grundwerte für Berechnungen des Grundbedarfes für Autoparkplätze

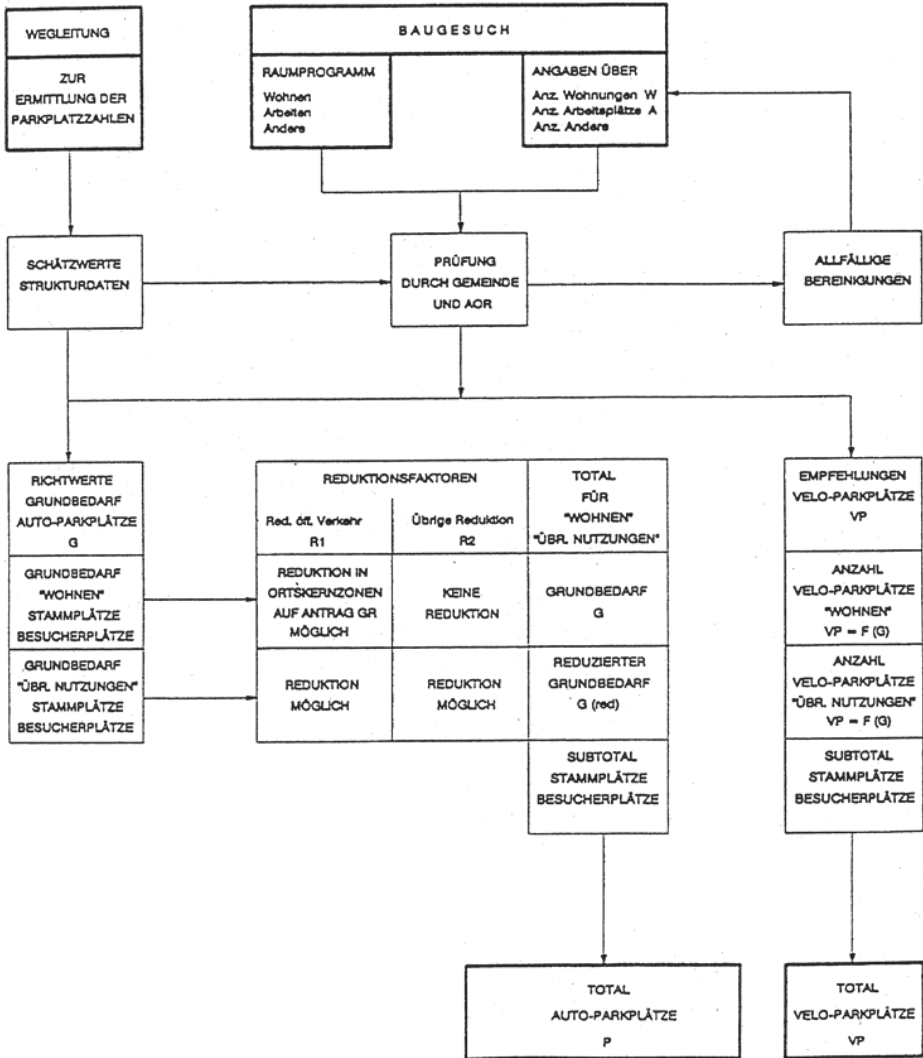
Nutzungsart	Schätzwerte ²⁾ zur Ermittlung der Anzahl Arbeitsplätze Sitzplätze	Grundbedarf	
		Autoparkplätze Parkplatz pro	
	Auf der Basis der BGF	Stammplatz: GS	Besucherplatz GB
Wohnbauten bei Wohnungsgrössen bis zu 110 m ² BGF/Wohnung mehr als 110 m ² BGF/Wohnung (Alterswohnungen fallweise)		P/Wohnung	P/Wohnung ²⁾
		1 2	0.1 0.1
Dienstleistungen Schalterbetriebe	1 Arbeitsplatz pro 30 m ² BGF	P/Arbeitsplatz	P/Arbeitsplatz
Übrige		0.4 0.4	0.3 0.2
Industrie / Gewerbe Klein- und Mittelbetriebe ¹⁾	1 Arbeitsplatz pro 60–200 m ² BGF	P/Arbeitsplatz	P/Arbeitsplatz
		0.4	0.1
Grossbetriebe		Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten
Verkaufsgeschäfte Wenig kundenintensiv (Buchhandlung, Bijouterie etc.) Kundenintensiv Laden bis 500 m ² VF Supermarkt bis 1000 m ² VF Einkaufszentren über 1000 m ² VF	1 Arbeitsplatz pro 50 m ² BGF VF = 0.7 × BGF VF = 0.7 × BGF VF = 0.7 × BGF	P/Arbeitsplatz	P/m ² VF
		0.4	0.03
		0.4 0.4	0.06 0.08
		Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten
Restaurant	1 Arbeitsplatz pro 50 m ² BGF 1 Sitzplatz pro 2–4 m ² BGF	P/Arbeitsplatz 0.4	P/Sitzplatz 0.3
Andere	Literatur	Verkehrsgutachten	Verkehrsgutachten
Für betriebseigene Fahrzeuge sind 100% Plätze (unreduziert) bereitzustellen.			

-
- 1) Fassung vom 9. April 1992 (GS 31.47), in Kraft seit 1. Juli 1992
 - 2) Niedriger Wert: Produktion / Hoher Wert: Lager
 - 3) Normale Rundung: mindestens 1 Platz
 - 4) Ist die Zahl der Arbeitsplätze nicht bekannt, so sind die Schätzwerte massgebend.
- BGF Bruttogeschossfläche
GB Grundbedarf Besucherplätze
GS Grundbedarf Stammpplätze
P Autoparkplätze
VF Verkaufsfläche

ANHANG 2

Zum Parkplatzreglement Gemeinde Laufen (2. Dezember 1993)

Arbeitsablauf / Festlegung Parkplatzbedarf



ANHANG 3

Zum Parkplatzreglement Gemeinde Laufen (2. Dezember 1993)

Grundwert für Berechnungen des Grundbedarfes für Autoparkplätze unter Berücksichtigung der Reduktionsfaktoren R1 und R2 (gemäss Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze für Personenwagen, Velos, Mofas vom Juli 1992 / Amt für Orts- und Regionalplanung BL

NUTZUNGSART	SCHÄTZWERTE ZUR ERMITTLUNG DER ANZAHL ARBEITSPLÄTZE SITZPLÄTZE	GRUNDBEDARF AUTO-PARKPLÄTZE ... Parkplatz pro ...		Reduktionsfaktoren für Auto-Parkplätze am Zielort	
		Stammplatz GS	Besucherplatz GB	Reduktion infolge ÖEV-Erschliessung R1	Übrige Reduktion R2
WOHNBAUTEN bei Wohnungssparmassen bis zu 110 m ² BGF/Wohnung mehr als 110 m ² BGF/Wohnung (Alterswohnungen fallweise)		P/Wohnung 1 2	P/Wohnung 2) 0.1 0.1	Keine, mit Ausnahme in Ortskernen auf begründeten Antrag des Gemeinderates	keine
Dienstleistungen		P/Arbeitsplatz pro 30 m ² BGF	P/Arbeitsplatz		
Schalterbetriebe		0.4	0.3		
Übrige		0.4	0.2		
INDUSTRIE / GEWERBE Klein- und Mittelbetriebe 1)		P/Arbeitsplatz pro 60 - 200 m ² BGF	P/Arbeitsplatz 0.1		
Grossbetriebe		VERKEHRS-GUTACHTEN	VERKEHRS-GUTACHTEN		
VERKAUFSGESCHÄFTE		P/Arbeitsplatz	P/m ² VF		
Wenig kundenintensiv (Buchhandlung, Bijouterie, etc.)		0.4	0.03		
Kundenintensiv bis 500 m ² VF Laden- Supermarkt bis 1000 m ² VF Einkaufszentren über 1000 m ² VF		0.4 VF = 0.7 x BGF VF = 0.7 x BGF VF = 0.7 x BGF	0.06 0.08 VERKEHRS-GUTACHTEN		
RESTAURANT		P/Arbeitsplatz pro 50 m ² BGF Sitzplatz pro 2 - 4 m ² BGF	P/Sitzplatz 0.4		
ANDERE		LITERATUR	VERKEHRS-GUTACHTEN		
				Für befahrbare Fahrzeuge sind 100% Plätze (unreduziert) bereitzustellen.	

ABKÜRZUNGEN

- A Arbeitsplätze
- AGR Amt für Orts- und Regionalplanung
- BGF Betriebsgeschäftsfläche
- G Grundbedarf an Auto-Parkplätzen
- GB Grundbedarf an Auto-Parkplätzen
- GS Grundbedarf an Auto-Parkplätzen
- GS Grundbedarf an Auto-Parkplätzen
- GS Grundbedarf an Auto-Parkplätzen
- P Auto-Parkplätze
- R1 Reduktionsfaktor für Einbeziehung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- R2 Reduktionsfaktor für etwaige Kriterien (im Begleitgesetz)
- SP Stammparkplätze = Parkplätze für Bewohner resp. Angestellte
- VF Verkaufsfläche = 0.7 x BGF (Näherung)
- VP Velo-Parkplätze
- VP = FID heisst: Velo-Parkplätze aus mathematische Funktion des Grundbedarfes G

ERMITTLUNG DER VELO-PARKPLÄTZE (VP)

- 2 x Grundbedarf "Stammplätze" (GS)
- 1 x Grundbedarf "Besucherplätze" (GB)
- Stammplätze: GS x R1 (1.5 - R2)
- Besucherplätze: GB x R1 (1.5 - R2)

Die Gemeinde kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in begründeten Fällen abweichende Regelungen beantragen.

